

Abredeversicherung

Individuelle Verlängerung der obligatorischen Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU)
gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG)

1. Wer kann eine Abredeversicherung abschliessen?

Personen, die bei der Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) für Nichtberufsunfälle versichert sind (Ziff. 2) und bei denen diese Versicherung infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit z.B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Reduktion der Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden sistiert wird (Ziff. 3), können ihre NBU-Versicherung durch eine Abredeversicherung verlängern.

2. Wer ist für Nichtberufsunfälle versichert?

NBU-versichert sind Mitarbeitende, deren durchschnittliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber pro Woche mindestens 8 Stunden beträgt (für Lehrkräfte: Nettounterrichtszeit mindestens 240 Minuten). Wer diese Beschäftigungsdauer unterschreitet, kann keine Abredeversicherung abschliessen.

3. Wie lange besteht Versicherungsdeckung bei der Versicherung für Nichtberufsunfälle?

Die NBU-Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz (z.B. in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern) aufhört. Für Arbeitslose gelten besondere Regeln, über die die Arbeitslosenkasse informiert.

4. Dauer und Ruhen der Abredeversicherung

Die Abredeversicherung kann monatsweise abgeschlossen werden und muss nahtlos an die obligatorische NBU-Versicherung anschliessen. Eine Verlängerung ist möglich, die gesamte Dauer darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Abredeversicherung endet immer mit dem Beginn eines neuen NBU-Schutzes. Sie ruht, solange die/der Versicherte der Militärversicherung untersteht.

5. Abschluss der Versicherung und Prämie

Abschluss oder Verlängerung der Abredeversicherung erfolgt durch Zahlung der Prämie. Die Prämie beträgt für jeden Monat CHF 25.00. Sie ist spätestens an dem Tage einzuzahlen, an dem die NBU Versicherung Ihres Betriebes endet (Ziff. 3). Bei Verlängerung der Abredeversicherung (Ziff. 4) ist die Einzahlung vor Ablauf der bestehenden Abredeversicherung nötig.

6. Leistungen der Abredeversicherung

Die Versicherungsleistungen sind grundsätzlich dieselben, wie die im UVG festgehaltenen Leistungen.

Wenn feststeht, dass sich die versicherte Person bereits vor dem Unfall endgültig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen wollte, mithin im Falle einer Pensionierung, werden in der Abredeversicherung ausschliesslich Heilungskosten und keine Geldleistungen (u.a. Taggelder und Renten) erbracht. Die UVZ empfiehlt in diesen Fällen den Unfalleinschluss bei der Krankenversicherung vorzunehmen.

7. Auskünfte und Unfallmeldung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre letzte Arbeitgeberin oder an die UVZ. Ein Unfall ist unverzüglich der letzten Arbeitgeberin zu melden. Bei Todesfällen sind die Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.